

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Gruppen-Nachhilfe**

Dr. Oliver Walter  
Gabelsberger Straße 27  
24148 Kiel  
(Dienstverpflichteter)

### **§ 1 (Dienstleistungen).**

(1) Der Dienstverpflichtete führt Gruppen-Nachhilfeunterricht in Statistik, angrenzenden Bereichen der Mathematik, Ökonometrie, quantitativer Forschungsmethodik, Versuchsplanung, Test- und Fragebogenkonstruktion sowie Testtheorie im Bestellbetrieb mit einzeln vereinbarten Terminen für Studierende (Berufsakademie, FH, Universität) durch. Ausgeschlossen ist grundsätzlich die Erbringung von Prüfungsleistungen (z. B. Haus- und Seminararbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten, Dissertationen) und Prüfungsvorleistungen durch den Dienstverpflichteten (z.B. Abgabe-, Einsende- oder Übungsaufgaben mit Bewertung).

(2) Der Dienstverpflichtete schuldet die Durchführung der Dienstleistungen. Sie erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Den Dienstberechtigten ist bekannt, daß die Dienstleistungen keinen Erfolg im Studium garantieren können, sondern der Studiumserfolg auch immer von ihnen selbst (u.a. Eigenbemühungen) und ihren Prüferinnen und Prüfern abhängt. Es gibt daher keine Garantie dafür, daß die Dienstleistungen zum Erfolg im Studium führen (d.h. z.B. zum Bestehen einer Prüfung).

(3) Zur Qualitätssicherung bereitet der Dienstverpflichtete jeden Unterrichtstermin unter Berücksichtigung von Unterrichtsmaterialien vor.

**§ 2 (Weisungsfreiheit).** Der Dienstverpflichtete erbringt seine Dienstleistungen selbständig und weisungsfrei.

### **§ 3 (Unterrichtsort).**

Der Unterricht findet während persönlicher Termine an einem Ort statt, der in den individuellen Vertragsbedingungen festgelegt wird. Es ist auch Online-Nachhilfe möglich.

### **§ 4 (Unterrichtstermine).**

(1) Unterrichtstermine können nach Vertragsschluß oder - bei Vertragsschluß per Fernkommunikationsmittel - für die Zeit nach Ablauf der Widerrufsfrist vereinbart werden. Falls die Dienstberechtigten den Dienstverpflichteten ausdrücklich auffordern, bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen, sind entsprechend früher Termine buchbar.

(2) Die Unterrichtstermine werden zwischen den Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten einvernehmlich und separat schriftlich (z.B. per Terminliste) oder in Textform (z.B. per E-Mail) vereinbart.

(3) Jeder Unterrichtstermin umfaßt eine oder zwei Zeitstunden (à 60 min). Bei zwei Dienstberechtigten umfaßt jeder Unterrichtstermin zwei Zeitstunden (à 60 min.).

(4) Reguläre Unterrichtszeiten sind von montags bis freitags zwischen 9 und 18 Uhr. Im Ausnahmefall kann die vollständige oder teilweise Erbringung der Dienstleistungen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten separat vereinbart werden.

(5) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

### **§ 5 (Unterrichtsinhalte).**

Die Vereinbarung von Unterrichtsterminen setzt im Regelfall eine Vereinbarung über die Unterrichtsinhalte mindestens in Textform und die Vorlage der zugehörigen Unterrichtsmaterialien gem. § 6 voraus. Die Dienstberechtigten können einen Vorschlag für die im Termin zu bearbeitenden Inhalte machen. Bei der Auswahl sind Dauer des jeweiligen Termins gem. § 4 und die Vorbereitungszeit gem. § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen. Im Ausnahmefall können die Dienstberechtigten die Unterrichtsinhalte

bis zum 3. Tag vor einem vereinbarten Termin vorschlagen. Berücksichtigen sie Terminsdauer und Vorbereitungszeit nicht oder benennen die Inhalte erst innerhalb von 2 Tagen vor dem Termin, so ist der Dienstverpflichtete berechtigt, den Vorschlag ganz oder teilweise abzulehnen und unter Berücksichtigung des Bedarfs der Dienstberechtigten aus der Gesamtmenge der im Vertrag vereinbarten Inhalten nach billigem Ermessen eine Auswahl zu treffen.

#### **§ 6 (Unterrichtsmaterialien).**

(1) Die Dienstberechtigten haben dem Dienstverpflichteten Materialien zu den Inhalten des Unterrichts zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig und rechtlich zulässig ist. Die Materialien werden nur für Unterrichtszwecke auf Basis des Unterrichtsvertrages verwendet.

(2) Die Dienstberechtigten haben Papier, Schreibutensilien und Taschenrechner für sich selbst zu stellen und zu den Terminen mitzubringen. Im Ausnahmefall (z.B. bei Vergessen) können diese Unterrichtsmaterialien vom Dienstverpflichteten gestellt werden. Dafür kann der Dienstverpflichtete ein Entgelt von 5,- Euro pro Person und Termin verlangen, das sofort in bar zu zahlen ist. Es besteht jedoch kein Anspruch auf das Stellen dieser Materialien oder eines bestimmten Taschenrechnermodells.

(3) Falls Unterrichtstermine Software erfordern, ist von dem/r Dienstberechtigten ein eigener Laptop mit der entsprechenden Software zu stellen und mitzubringen.

#### **§ 7 (Online-Vorgespräch)**

Der Dienstverpflichtete bietet zu Gruppennachhilfe von 2-3 Personen ein Online-Vorgespräch zur Klärung des individuellen Bedarfs, zur Informationsvermittlung zu seinen Angeboten und zur Erstellung eines individuellen Angebots vor Abschluß eines Unterrichtsvertrages an. Es beinhaltet keine Nachhilfe. Das Vorgespräch findet online statt und dauert maximal 1 Stunde.

#### **§ 8 (Probestunde)**

Der Dienstverpflichtete bietet eine Probestunde von 60 Minuten zum Testen seines Nachhilfeangebots an. Gegenstand der Probestunde können zusammenhängende Inhalte und / oder Aufgaben eines Themenbereichs sein. Pro Dienstberechtigter / Dienstberechtigtem ist eine Probestunde im Semester erhältlich.

#### **§ 9 (Honorar).**

(1) Jede/r Dienstberechtigte/r zahlt für den Unterricht ein Basishonorar, dessen Höhe in den individuellen Vertragsbedingungen festgelegt ist und von der Anzahl der Unterrichtsteilnehmer/innen abhängt. Im Basishonorar sind 20 Minuten Vorbereitungszeit pro Unterrichtsstunde von 60 Minuten enthalten.

(2) Die Mindestabnahme beträgt für 2 Dienstberechtigte 3, für 3-5 Dienstberechtigte 5 Termine, deren Kosten im Voraus zu begleichen sind. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Kosten für diese Pflichttermine ist ausgeschlossen, wenn die Dienstberechtigten tatsächlich weniger Unterrichtsstunden nehmen, als sie an Ansprüchen erworben haben und es nicht durch den Dienstverpflichteten verschuldet ist. Zahlungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen auf Folgeverträge der gleichen Unterrichtsinhalte übertragbar.

(3) Nach Überschreiten der Zahl der Pflichttermine sind Einzeltermine buchbar, deren Kosten ebenfalls im Voraus zu begleichen sind.

(4) Bei Unterrichtsterminen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten gem. § 4 fällt ein Zuschlag auf das Basishonorar von 5 Euro pro angefangene 60 Minuten an.

(5) Sollte nach einem wahrgenommenen Unterrichtstermin eine Zeitspanne von mehr als 14 Tagen bis zum nächsten wahrgenommenen Unterrichtstermin liegen, erhöht sich das Basishonorar für diesen Unterrichtstermin um 5 Euro pro angefangene 60 Minuten aufgrund des höheren Aufwandes der Wiedereinarbeitung in Thematik und Unterrichtsunterlagen.

(6) Überschreitungen von 60-Minuten-Zeiträumen in Höhe von bis zu 10% (= 6 Minuten) bleiben bei der Honorarberechnung unberücksichtigt.

(7) Das Honorar für die Probestunde gem. § 8 beträgt bei 2 Dienstberechtigten 16,- Euro pro Person, bei 3 Dienstberechtigten 14,- Euro pro Person, bei 4 Dienstberechtigten 12,- Euro pro Person und bei 5 Dienstberechtigten 10,- Euro pro Person.

(8) Das Honorar für das Online-Vorgespräch gem. § 7 beträgt 10,- Euro pro Person. Wenn aufgrund des Vorgesprächs ein Nachhilfevertrag über die Mindestabnahme gem. § 9 Abs. 2 dieser ABG oder mehr abgeschlossen wird, wird das Honorar des Vorgesprächs auf das Honorar des Nachhilfevertrages angerechnet. Es ist nur das Honorar eines Vorgesprächs pro Nachhilfevertrag anrechenbar.

**§ 10 (Fahrtkostenerstattung).** Für den Fall, daß die Nachhilfe nicht in den Räumen des Dienstverpflichteten in der Gabelsberger Str. 27, 24148 Kiel, erbracht werden und der Unterrichtsort sich in mehr als 2 km Entfernung von genannter Adresse befindet, werden die Fahrtkosten des Dienstverpflichteten zum Unterrichtsort gleichmäßig auf alle anwesenden Teilnehmer/innen umgelegt (Hin- und Rückweg, z.B. Busfahrkarten oder 0,30 Euro pro km bei Nutzung eines Pkw).

**§ 11 (Stornierbarkeit, Nichterscheinen, Ausfallhonorar).**

(1) Der Dienstverpflichtete kann kurzfristig abgesagte oder ohne Absage nicht wahrgenommene Termine aufgrund von notwendigen Akquise-, Vorlaufs- und Vorbereitungsarbeiten regelmäßig nicht anderweitig besetzen.

(2) Die Dienstberechtigten können einen vereinbarten Unterrichtstermin kostenfrei bis zu 48 Stunden (einschließlich) vor dem jeweiligen Termin schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) gemeinsam wieder stornieren, wenn sie darin alle übereinstimmen.

(3) Bei gemeinsamer Stornierung zwischen 48 und 24 Stunden vor dem jeweiligen Termin ist verschuldensunabhängig (z.B. auch im Krankheitsfall der Dienstberechtigten) ein Ausfallhonorar von 50% vom Terminhonorar fällig. Das Ausfallhonorar erhöht sich unter sonst gleichen Bedingungen bei Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin oder bei Nichterscheinen ohne Stornierung auf 100%. Der Dienstverpflichtete kann mit Ansprüchen aus Vorauszahlungen aufrechnen.

(4) Sollte der Dienstverpflichtete einen gemeinsam stornierten Termin innerhalb der kostenpflichtigen Stornofrist anderweitig vergeben können, entfällt das Ausfallhonorar. Den Dienstberechtigten ist gestattet, den Nachweis zu führen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der in § 11 Abs. 3 dieser AGB genannte Prozentsatz.

(5) Stornieren nicht alle Dienstberechtigten einen gemeinsam vereinbarten Termin oder erscheinen nicht alle Dienstberechtigten zu einem gemeinsam vereinbarten Termin, so gelten deren Unterrichtsanspruch für diese Termine als verwirkt und das Honorar für sie wird nicht zurückerstattet.

(6) Ein Termin gilt als ohne Stornierung nicht wahrgenommen, wenn ein/e Dienstberechtigte/r länger als 15 Minuten nach vereinbartem Terminbeginn nicht am Unterrichtsort erschienen ist und vorher nicht storniert hat.

(7) Terminverschiebungen beinhalten die Stornierung eines vereinbarten Termins und die Vereinbarung eines neuen Termins.

(8) Der Dienstverpflichtete kann Termine aus wichtigen Gründen absagen oder abbrechen (z.B. Krankheit). In diesem Fall fällt kein Ausfallhonorar an bzw. wird bereits gezahltes Honorar anteilig zurückerstattet. Dies gilt nicht für den Fall, daß die Gründe, die zum Abbruch geführt haben, im Verschulden der Dienstberechtigten liegen (Nichtzahlen des Honorars, Weigerung, die vereinbarten Inhalte zu bearbeiten, Beleidigung).

**§ 12 (Zahlungsbedingungen).**

(1) Das Honorar und ggf. die Fahrtkostenerstattung sind im Voraus fällig und bar oder per Überweisung zu begleichen. Jede/r Dienstberechtigte erhält eine Rechnung (Umsatzsteuer wird gem. § 19 UStG nicht ausgewiesen).

(2) Das Ausfallhonorar ist per Rechnung in bar oder per Überweisung zu zahlen.